

RS Vwgh 1999/3/24 96/12/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1999

Index

63/07 Personalvertretung

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §22a;

BEinstG §22b;

PVG 1967 §20 Abs13;

PVG 1967 §20 Abs14;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/12/0240

Rechtssatz

Ist die angefochtene Wahl (hier: aus formellen Gründen) aufgehoben worden, so liegt im Unterlassen des Aufgreifens anderer (vermeintlicher) Wahlaufhebungsgründe keine Verletzung subjektiver Rechte des Wahlanfechtungsberechtigten. Es bleibt ihm im Übrigen unbenommen, die Wiederholungswahl aus diesen bisher nicht behandelten Gründen anzufechten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996120204.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at